

Merkblatt

NRW.BANK.Gute Schule 2020

Gemeinschaftsaktion der NRW.BANK und des Landes Nordrhein-Westfalen

Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen

Ziel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ ist, die Modernisierung des Bildungsstandortes Nordrhein-Westfalen weiter voranzutreiben. Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen soll eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

1. Antragsteller

- Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände (Kommunen in Nordrhein-Westfalen)

Den Antragstellern werden Kreditkontingente, die sich aus dem „Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)“ ergeben, zur Verfügung gestellt.

2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulportalanlagen in Nordrhein-Westfalen finanziert. Ziel des Programms ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu zählen

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen,
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert unter 250 € (ohne Umsatzsteuer), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs) sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben.

Volkshochschulen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Für Investitionen in Volkshochschulen kann das Förderprogramm „NRW.BANK.Moderne Schule“ genutzt werden.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Die Darlehen werden in Abhängigkeit der zugewiesenen Kontingente, die sich aus dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen ergeben, zugesagt.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Liegt der Finanzierungsbedarf über den zugesagten Kontingenten, können unter Berücksichtigung der programmspezifischen Voraussetzungen gegebenenfalls weitere Finanzierungsmittel über das Programm „NRW.BANK.Moderne Schule“ oder „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ beantragt werden.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

Die Darlehenslaufzeit beträgt 20 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr.

Zinssatz:

Die Zinsbindung beträgt 20 Jahre.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarkrenditen und wird täglich angepasst.

Der indikative Zinssatz ist im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Antragstellung geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern die NRW.BANK das Konditionenangebot des Antragstellers innerhalb von 6 Wochen nach Eingang bei der NRW.BANK angenommen hat. Die verbindliche Annahme der NRW.BANK erfolgt nach Antragsprüfung durch eine schnellstmögliche Darlehenszusage sowie einem Auszahlungsavis, in dem die Kondition fixiert wird. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt jeweils am 15. des auf die Darlehenszusage folgenden Monats, sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der vorgenannte Programmzinssatz enthält eine Zinsverbilligung durch die NRW.BANK.

Das Programm wird gegebenenfalls durch die Europäische Investitionsbank (EIB), die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) oder die Entwicklungsbank des Europarates (CEB) refinanziert.

Tilgung:

Nach Ablauf des tilgungsfreien Anlaufjahres in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während des Tilgungsfreijahres sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Außerplanmäßige Tilgungen sind ausgeschlossen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Besicherung

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen Voraussetzungen gebunden.

6. Antrags-/Zusageverfahren

Die Darlehen werden mit dem Antragsformular direkt bei der NRW.BANK beantragt. Zusammen mit dem Antragsformular reicht der Antragsteller der NRW.BANK ein Konditionenangebot ein. An dieses Konditionenangebot ist der Antragsteller maximal 6 Wochen ab Eingang bei der NRW.BANK gebunden. Nach erfolgter Darlehenszusage wird der Darlehensbetrag automatisch am 15. des auf die Zusage folgenden Monats in einer Summe an den Antragsteller ausgezahlt, sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Antragsteller wird mit der Darlehenszusage dazu verpflichtet, im Rahmen der Fördermaßnahme in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Fördermaßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitteln der NRW.BANK finanziert wurde. Nähere Informationen hierzu sind unter www.nrwbank.de/guteschule veröffentlicht.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus. Bei Antragstellung ist zu bestätigen, dass alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) vorliegen. Nach Antragstellung wird die NRW.BANK dem Antragsteller gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

Spätestens 48 Monate nach Auszahlung ist der Verwendungsnachweis der NRW.BANK einzureichen. Zeitgleich mit Einreichung des Verwendungsnachweises muss die Kommune bestätigen, dass der Beschluss des Rats, des Kreistags beziehungsweise der Landschaftsversammlung über ein Konzept zur Verwendungsplanung der im Rahmen dieses Programms eingeräumten Kreditkontingente gemäß § 1 Absatz 2 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Die Zweckbindungsfrist entspricht der Nutzungsdauer, maximal der Darlehenslaufzeit.

Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Antragstellung ist bis Anfang November 2020 möglich; der letzte Auszahlungstermin ist voraussichtlich der 15. Dezember 2020.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Telefon:
E-Mail:
Internet:

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

+ 49 211 91741-4600
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/guteschule

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

